ANLAGE 4

BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Vorbereitende Untersuchungen mit integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept // Gemeinde Altenholz // Stift Süd

Beteiligung vom 20.04.2021 - 26.05.2021 und 08.11.2022 - 09.12.2022

ToB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde AWR mbH		22.11.2022	für die innere Gestaltung des Plangebietes haben wir folgende eine Anregung: Bei Projekten dieser Größenordnung kann die Organisation der Abfallentsorgung, insbesondere im Hinblick auf die große Anzahl von Behältern, problematisch werden. Für solche Fälle bietet die AWR neuerdings eine Entsorgung über zentrale Unterflursysteme an, die diese Probleme beseitigen und die sich auch noch gut in die Umgebung einfügen. An die Standorte dieser Systeme werden jedoch besondere Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Erreichbarkeit mit Müllfahrzeugen, gestellt. Wenn solche Systeme im Plangebiet eingesetzt werden sollen, ist bereits in der Planungsphase eine Kontaktaufnahme und Abstimmung mit unserem Vertrieb erforderlich. Da in der Planzeichnung noch nicht erkennbar ist, wo die Abfallbehälter stehen sollen, möchte ich an dieser Stelle auf die Satzung des Kreises Rendsburg/Eckernförde hinweisen. Ein Befahren des nicht öffentlichen Grundstückes mit Sammelfahrzeuge setzt voraus , dass die Anforderungen der Mindestmaße eingehalten werden.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein				
Arbeitskreis Umweltschutz Altenholz		20.05.2021	der AKU möchte die vorbereitenden Untersuchungen auf Veränderungen in der Landschaft lenken, die im Süden bzw. auf unmittelbar südlich angrenzendem Gebiet oberflächlich heutzutage kaum noch erkennbar sind. Aus ökologischer, landschaftsschonender und klimaschützender Perspektive könnten diese Kenntnisse unserer Meinung nach die anschließenden Planungen positiv beeinflussen. Es handelt sich um den Verlauf der oberen Stifter Au, die vom Flugplatz kommend im Bereich des Untersuchungsgebietes ab Ende der Danziger Straße verrohrt ist. Zur Verdeutlichung sind 3 Karten als Anhang beigefügt, aus denen die historische Entwicklung zu erkennen ist: Vergrößerung aus der Karte "Kiel 1626" von 1879, Vergrößerung aus der Grundkarte aus den 50er Jahren und einem Ausschnitt aus den 70er Jahren. Die durchaus begrüßenswerte 2. Ausfahrt für den Ortsteil Stift im Zusammenhang mit der Anbindung des MFG 5 Geländes an die B503 könnte mit einer landschafts- und gewässergerechten Trassenführung langfristig zur klimagerechten Aufwertung des Untersuchungsgebietes beitragen. Während die unmittelbare Weiterführung der Danziger Straße nach Süden die Gefahr einer "Rennstrecke" in sich birgt, würde sie zusätzlich den Rest des Oberlaufs der Stifter Au zerstören. Demgegenüber könnte eine Trassenführung vom aktuellen Ende der Danziger Straße nach Westen über den bestehenden Beginn der Verrohrung und erst dann nach Süden dem alten Feldweg vom Gut Stift ausfolgend	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			die "Rennstrecke" vermeiden und gleichzeitig den Oberlauf der Stifter Au erhalten. Ich gehe davon aus, dass sich aus meinen Ausführungen Nachfragen ergeben und stehe hierzu gern zur Verfügung (*Angabe Telefonnr.*). Hinweis auf Anhang: im Text erwähnte Kartenausschnitte	
		05.12.2022	seit der Stellungnahme des AKU vom 21.05.2021 zu den vorbereitenden Untersuchungen gemäß §141 BauGB haben sich einige Fakten ergeben, die in einigen Punkten zu einer erneuten Betrachtung anregen. 1. Stifter Au Durch die Verrohrung des Oberlaufes der Stifter Au ab ihres Beginns auf Altenholzer Gebiet an der B503 wird ihr Wasser unbelastet bis zum Regenrückhaltebecken (RRB) m Wald Barkmissen geführt. Aus dem Gebiet, in dem die Stifter Au früher als offenes Gewässer floss, kommt heutzutage von den Einläufen auf den versiegelten Flächen des Schulgeländes und dem Oberflächenwasser der Posener Straße nur noch belastetes Wasser im RRB Barkmissen an, das zusammen mit dem Wasser der verrohrten Stifter Au durch das sanierungsbedürftige Vorklärbecken in das RRB Barkmissen fließt. Wäre es nicht sinnvoller und günstiger, eine erforderliche Vorklärung des Oberflächenwassers vor dem Zusammenfluss mit der Stifter Au am Rande des Bruchwaldes rechts des Weges in den Wald Barkmissen anzulegen? Zukünftige Maßnahmen zur Renaturierung der Stifter Au könnten auf diese Weise unkomplizierter umgesetzt werden. 2. Anbindung an die B503 Zur Schonung des Einzugsgebietes des Oberlaufes der Stifter Au wurde vom AKU bisher eine Trassenführung mit Wendung nach Westen vom Ende der Danziger Straße vorgeschlagen. Durch die Verrohrung ist diese Wendung nun nicht mehr erforderlich. Um eine Zerstückelung der landwirtschaftlichen Flächen durch die Anbindung an die B503 möglichst gering zu halten, wäre stattdessen eine Wendung der Anbindung vom Ende der Danziger Straße nach Osten hilfreich, so dass diese dann z.B. östlich des Wohnmoduls nach Süden zum Holtenauer Knoten führen würde. 3. Ruhender Verkehr Für eine flüssige Anbindung an die B503 über die Danziger Straße ist davon auszugehen, dass PKW Stellplätze an der Straße wegfallen. Als Ersatz könnte die ansteigende Fläche vor den Häusern auf der Ostseite der Danziger Straße genutzte werden. Nach dem Abriss des Gebäudes Danziger Straße... könnte auf dem gesamten Grundstück niveaugleich mit der Straße als Untergeschoss des neu zu errichtenden Gebäudes eine Tiefgarage gebaut werden. Aus dem zukünftigen Gebäude herausragende Dachflächen der Tiefgarage könnten als begrünte Dachterrasse für die Bewohner gestaltet werden. Die entstandenen Stellplätze in der Tiefgarage könnten zur Refinanzierung frei verkauft oder vermietet werden. 4.Sozialer Zusammenhalt	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			Für die Förderung des sozialen Zusammenhalts innerhalb des Quartiers bietet sich eine generationenübergreifende Einrichtung auf dem Schulgelände an. Damit diese nicht zu "grundschullastig" wird (ab 2025 muss die Kommune für jedes Grundschulkind eine Ganztagsbetreuung anbieten) könnten z.B. die offene Jugendarbeit der Oase oder Volkshochschulkurse integriert werden. Es sollte eine Rechtsform entwickelt werden, die ein breites Angebot ermöglicht, die Trägerschaft regelt und eine Bewirtschaftung mit Kostenbeteiligung festlegt. Die Übernahme des Namens "Oase" für die gesamte Einrichtung wäre für den Zusammenhalt im Quartier sicher förderlich. 5. Förderung der Energiewende Durch die Besitzverhältnisse im Quartier ist die Einflussnahme auf entsprechende Maßnahmen nur über Anreize möglich. Die Nutzung der entstehenden Klein- bzw. Restflächen im Zusammenhang mit dem Holtenauer Knoten als "Bürger-Solargärten" könnte die soziale Bindung der Bewohner an "ihr" Quartier stärken.	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein		23.04.2021	wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. ƒ 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf ƒ 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
		09.11.2022	unsere Stellungnahme vom 23.04.2021 zu den vorbereitenden Untersuchungen des Untersuchungsgebietes „Stift Süd“ der Gemeinde Altenholz ist weiterhin gültig.	s.o.
Autokraft GmbH				
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	Ortsgruppe Altenholz	09.12.2022	Der BUND unterstützt die Aufnahme der Gemeinde Altenholz mit dem Untersuchungsgebiet Stift Süd in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein. Wie schon zum Ortsentwicklungskonzept Altenholz festgestellt, befürwortet die Ortsgruppe des BUND insbesondere die Erwägungen zum sparsamen Umgang mit der Ressource Boden durch Vermeidung von Flächenversiegelung, zu Maßnahmen zur Renaturierung von Landschaftselementen sowie die Einrichtung von Natur- oder Baumlehrpfaden, den Erhalt und die Pflege der Grünstrukturen und die Förderung des Radverkehrs durch Verbesserung der Rad-Infrastruktur sowie die Verbesserung der Anbindung an den ÖPNV. Zu den folgenden Punkten haben wir ergänzende Bemerkungen und Vorschläge zu dem Entwurf, die gerne mit berücksichtigt werden sollten. - Grün- und Freiflächen Den Erhalt der bestehenden Grün- und naturbelassenen Freiflächen im Ortsteil Stift Süd halten wir für sehr wichtig für die Erholungs- und Aufenthaltsqualität als Bestandteil einer „Sozialen Stadt“ und sehen hier noch mehr Entwicklungspotenzial. Durch die geplante Anbindung	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

ToB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			an die B 503 und nach Osten an den neuen Stadtteil Holtenau Ost wird ein großer Teil bisheriger Ackerfläche für den Straßenausbau verwendet, was eine erhebliche Flächenversiegelung bedeutet. Dies hat durch die Brückenvariante auch erhebliche Verkehrs- und Lärmbelastung für den Ortsteil Stift zur Folge. Einerseits bedeutet es eine starke Aufwertung des Ortsteils und verbessert erheblich die Erreichbarkeit, möglicherweise auch über den ÖPNV. Andererseits bedeutet die Flächenversiegelung und zunehmender Lärm auch eine Verschlechterung der Lebensqualität. Deshalb ist es dringend erforderlich bei den Planungen auch Lärmschutzwände bzw. lärmschluckende Knicks oder Grünanlagen mit einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für den europäischen Wanderweg, der direkt westlich an der neuen Straßenanbindung entlangführt. Es trifft aber vor allem auch die Bewohner der Bananenhäuser in der Breslauer Straße, wo die Lärmbelästigung auch jetzt schon durch die B 503 erheblich ist, auch ohne Berücksichtigung des Lärmpegels durch den Flugverkehr. Eine weitere zukunftsweisende Idee ist es, die Schallschutzwände in optimaler Weise als PV-Anlage zu gestalten und diese als kommunale oder Bürgersolaranlagen insbesondere in der Nähe der Straßen zu betreiben. - Ausgleichsflächen Außerdem wird bisher bei den Planungen nicht berücksichtigt, dass sich auf dem südlich angrenzenden Teil der neuen Anbindung zur Brückenauffahrt hin beim Gewerbegebiet Jägersberg derzeit eine Ausgleichsfläche in Form einer Streuobstwiese befindet, die direkt im Kreuzungspunkt der Straßenbaumaßnahmen liegt und dadurch verloren geht. Für diese Ausgleichsfläche, die ursprünglich als Ausgleich für das Gewerbegebiet Jägersberg geschaffen wurde, muss eine Ersatzfläche auf dem Gemeindegebiet von Altenholz geschaffen werden. Das gleiche gilt auch für die Flächenversiegelung durch die neue Auffahrt und die Verbindungsstraßen nach Holtenau Ost. Hierzu wäre es unsere Idee, zumindest die restliche Fläche des Ackers bis hin zum europäischen Wanderweg als Grünfläche mit Lärmschutzhecken und Baumpflanzungen aufzuwerten und als Grünland zu erhalten. Die Fläche westlich der neuen Anbindung bis zum europäischen Wanderweg sollte dafür als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden. Wir empfehlen dringend, die aktuellen B 503-Anbindungs-Planungen der Stadt Kiel, die auch schon mit der Gemeinde Altenholz abgestimmt wurden, direkt in den Karten zu berücksichtigen. - Umweltsituation Wir begrüßen es, dass die waldrandnahe Wiese am Schulzentrum Stift, für die der BUND mittlerweile einen Nutzungsvertrag erhalten hat, mit in das Konzept der „Sozialen Stadt“ mit ihrer naturnahen Erholungs- und Aufenthaltsqualität aufgenommen wurde und fühlen uns in der Umsetzung unseres sozialen und umweltfreundlichen Konzeptes ermutigt. Erste Ergebnisse haben wir schon mit dem Anlegen einer Blühwiese erreicht. - Renaturierung der Stifter Au Ebenso begrüßen wir das Konzept der Renaturierung der Stifter Au, die auch Teil des Konzeptes des BUND mit der Wiese am Schulzentrum ist. Als Problem stellt sich derzeit der Zustand des Regenrückhaltebeckens als Durchlaufgewässer durch die Versandung über die Stifter Au dar. Die Verrohrung der Stifter Au betrifft den Bereich unterhalb der geplanten Anbindung an die B 503 bis zum Stifter Wald (Barkmissen) und im Wald bis zum Regenrückhaltebecken. In welchen Bereichen es sinnvoll erscheint die Stifter Au wieder offenzulegen, bedarf einer genaueren Analyse wo und wie dies möglich ist und wo sie genau verläuft. In den vorliegenden Plänen der BIG-Untersuchungsgruppe wird von einem falschen Verlauf der Stifter Au ausgegangen. Hier muss dringend der aktuelle Verlauf aufgenommen werden. Wo und wie die Stifter Au geöffnet werden kann, sollte eine Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Bauamt erarbeiten und die Zuleitung und deren Vorklärung des Regenwassers aus Straßen und Bebauung berücksichtigen. Hierbei muss auch der Erhalt des Biotops	

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			des derzeitigen Rückhaltebeckens gesichert werden. Auf alle Fälle wäre die Renaturierung und Öffnung der Stifter Au ein erheblicher Gewinn für die Umwelt. Insbesondere wenn auch der weitere Verlauf bis zum Nord-Ostsee-Kanal einbezogen wird, kann dies auch den Abfluss des vermehrt anfallenden Regenwassers begünstigen. - Klimaschutz und Klimaanpassung Neben der positiven Wirkung durch Erhalt der Grünflächen, Schutz der Waldareale und Renaturierung der Stifter Au sollte es auch Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger geben. Wir begrüßen daher den Beschluss der Gemeinde einen Klimaschutzmanager einzustellen um Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen. Dabei wäre es eine aktuell sehr wichtige Maßnahme auch Bürgersolaranlagen zu planen und zu fördern, nicht nur auf kommunalen Gebäuden. Sie sollten aber möglichst in kommunaler Hand bleiben. - Verkehr und Mobilität Klimarelevant ist auch der ÖPNV. Im Zusammenhang mit der neuen Anbindung an die B 503 sollten hier die Möglichkeiten geprüft werden, um das Problem der „Elterntaxis“ für das Schulzentrum in Griff zu bekommen sowie die Sicherheit für die Schüler und Schülerinnen durch die deutliche Erhöhung des Verkehrs zu gewährleisten. Im Rahmen der Planungen der Stadt Kiel für eine Stadtbahn könnten hier Anschlussmöglichkeiten geschaffen werden, damit bei der Entwicklung des Stadtteils Holtenau Ost nicht die Gemeinde Altenholz draußen vor bleibt. Im Rahmen der neuen Anbindung an die B 503 darf nicht vergessen werden, dass der stärkere Umstieg vom PKW-Individualverkehr auf die Fahrradnutzung auch bei der Planung von zukunftsfähigen, ausreichend breiten und beleuchteten Radwegen bzw. Velorouten mitgedacht werden muss. Im Zusammenhang mit der geplanten neuen Anbindung an die B 503 gibt es außerdem die Überlegung das Gewerbegebiet Jägersberg mit anzuschließen. Dies würde auch die Verbindung zum Ortsteil Knoop verbessern, der im Moment nur über Umwege entlang der B 503 oder westlich über den europäischen Wanderweg zu erreichen ist. Besonders als Schulweg für die Kinder zum Schulzentrum Stift wäre das eine Verbesserung und es würde auch dem sozialen Zusammenhalt zwischen den beiden Altenholzer Ortsteilen zu Gute kommen. Hierfür wäre eine Einbindung der aktuellen Verkehrsplanung in die Karten der BIG-Untersuchungsgruppe wünschenswert. - Bei dem Thema des sozialen Zusammenhalts fällt auf, dass es kaum kulturelle Treffpunkte im Ortsteil Stift Süd gibt. Hier gibt es neben den Sportanlagen, das Schulzentrum, wo Veranstaltungen stattfinden können. Insofern ist die geplante Mensa und der Neubau des Jugendtreffs zu begrüßen. Insbesondere die Mensa wäre als Begegnungsstätte für Jung und Alt begrüßenswert und somit nicht nur im Rahmen des Schulprojektes möglicherweise förderungsfähig. - Sozialer Wohnungsbau Hier fällt auf, dass es in dem Ortsteil kaum geeignete Flächen für den Sozialen Wohnungsbau gibt. Die von der BIG-Untersuchungsgruppe gefundenen beiden Potenzialstandorten sind nicht nutzbar. Im Zentrum der vorhandenen vier Bananenhäuser zu bauen, würde den Anwohnern die Erholungsfläche nehmen. An anderer Stelle wird hier auch eine Blühwiese vorgeschlagen. Die Freifläche Ecke Pommernring und Danziger Straße ist ungeeignet, weil es von der Größe kaum lohnenswert wäre zu bauen, hätte eine Sichtbehinderung für den Schulverkehr direkt vor der Schule zur Folge und würde den dort erhaltenswerten Baumbestand zerstören. Wichtiger wäre es hier in der Danziger	

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			Straße den alten Wohnungsbestand in den vier Wohnblocks auf der östlichen Seite zu sanieren und auf einen guten energetischen Standard zu bringen. Ob die zukünftige Erweiterung der Danziger Straße in Richtung Auffahrt B 503, angrenzend an die Bananenhäuser für einen Sozialen Wohnungsbau möglich ist, könnte geprüft werden.	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	21.04.2021	Belange der Bundeswehr sind berührt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf und militärischer Richtfunkbereiche. Hier ist insbesondere die militärische Richtfunktrasse Kiel - Schwedeneck (264 SH) betroffen. Sie streift das Untersuchungsgebiet im Bereich der bestehenden Rundbauten. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Bauhöhe über Grund, Art und Ausgestaltung geplanter Bauten, Wohnhausdächer, … nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. Bauantragsverfahren, …) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr (BAIUDBw) zwingend zu beteiligen. Ich bitte dann dazu unser o. a. Aktenzeichen mit anzugeben.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
		14.11.2022	die Beteiligung im o. a. Verfahren (Ihre E-Mail vom 09.11.2022; 11:46 Uhr) wurde nochmals überprüft. Unsere Stellungnahme vom 21. April 2021 gilt auch in den jetzt folgenden weiteren Verfahrensschritten.	s.o.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				
Bundesnetzagentur	Referat Richtfunk			
Deutsche Bahn AG	DB Immobilien Region Nord	21.04.2021	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Durch die o.g. vorbereitenden Untersuchungen werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Das Plangebiet liegt abseits unserer Eisenbahnstrecken und Bahnstromleitungen.	/
		14.11.2022	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Durch die o.g. vorbereitenden Untersuchungen werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Das Plangebiet liegt abseits unserer Eisenbahnstrecken und Bahnstromleitungen.	/

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Deutsche Post AG				
Deutsche Telekom Technik GmbH	Kiel			
Deutsche Telekom Technik GmbH	Planungsanzeigen, Lübeck	10.05.2021	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Unsere Planungsabteilung wurde hierüber informiert und beauftragt zu überprüfen, ob Strukturmaßnahmen erforderlich sind. Sobald wir hierüber eine Aussage erhalten, werden wir Ihnen unsere abschließende Antwort zukommen lassen.	/
		18.11.2022	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für das Entwicklungskonzept bedeutsam sein könnten. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Deutsche Telekom Technik in ihrem Netzausbau durch zum Teil kurzfristige zentrale Vorgaben der Telekom Deutschland GmbH und durch Kundenaufträge bedarfsgerecht gesteuert wird. Aussagen zu kurz-, mittel- oder langfristig notwendigen Netzerweiterungen und damit verbundenen Baumaßnahmen können leider nicht abgegeben werden. Sollte sich durch Baumaßnahmen zur Entwicklung des betrachteten Gebietes ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Entwicklungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 169 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenholz				
Freiwillige Feuerwehr Altenholz		11.05.2021	Vorsichtshalber weisen wir darauf hin, dass die Freiwillige Feuerwehr Altenholz eine nicht-rechtsfähige Einrichtung der Gemeinde Altenholz ist und somit weder Öffentlichkeit noch Träger öffentlicher Belange darstellt. Vielmehr sind wir selbst Teil der planenden Körperschaft. Die zuständige Brandschutzdienststelle für die Gemeinde Altenholz ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz, Vorbeugender Brandschutz, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg. Gleichwohl geben wir einige Hinweise zum Handlungsbedarf aus Sicht der Feuerwehr: 1. Verkehrliche Erreichbarkeit Das Untersuchungsgebiet ist nur über den Ostpreußenplatz und die Danziger Straße verkehrlich erreichbar. Sollte es zu einer Sperrung an den neuralgischen Punkten Ostpreußenplatz/Pommernring oder Pommernring/Danziger Str. kommen (z.B. Wasserrohrbruch, Gasleck, Bombenfund, größeres Feuer, umgestürzter Baum usw.), ist das gesamte Untersuchungsgebiet für den Straßenverkehr nicht mehr erreichbar. Das gilt auch für die Anfahrt von Rettungsfahrzeugen im Notfall: Die Fahrt durch den Stifter Wald ist wetterabhängig nur mit geländefähigen Fahrzeugen möglich (Rettungswagen und Drehleitern gehören nicht dazu), der Geh- und Radweg vom Ende der Danziger Straße zur B 503 ist nur mit Kleinfahrzeugen befahrbar und die ehemalige Notfallzufahrt vom Garagenhof Breslauer Straße zur Tankstelle	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

ToB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			an der B 503 ist derart zugebaut, dass sie nicht mehr befahren werden kann. Wir regen daher dringend an, eine Notfallzufahrt für das Untersuchungsgebiet einzurichten und zu unterhalten, die wetterunabhängig jederzeit auch von Großfahrzeugen befahren werden kann, damit im Notfall Hilfeleistungen von außen möglich sind und hilfsbedürftige Personen heraustransportiert werden können. 2. Löschwasserversorgung Die Gemeinden haben gem. § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Im Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010 „Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung“ wird bestimmt: „Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasser-faches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogengen werden.“ Nach dem Arbeitsblatt W 405 ist die Löschwasserversorgung im Umkreis von 300 m um ein Brandobjekt sicherzustellen. In Abhängigkeit von der Nutzung und der Bauart werden die Objekte in vier „Löschwasserklassen“ eingeteilt. Objekte in Wohn- und Mischgebieten mit mehr als drei Vollgeschossen oder einer Geschossflächenzahl von mehr als 0,7 erfordern danach einen Löschwasserbedarf von 96 cbm/h über eine Löschzeit von zwei Stunden. Für Sonderbauten (z.B. Schulen und Sporthallen) ist der Löschwasserbedarf in Abhängigkeit von der Größe der Brandabschnitte und deren Brandlast durch Fachplaner zu ermitteln. Das Untersuchungsgebiet „Stift Süd“ ist durch Geschosswohnungsbau geprägt mit teilweise mehr als drei Vollgeschossen und Geschossflächenzahlen von über 0,7. Der Löschwasserbedarf der Sonderbauten ist der Feuerwehr nicht bekannt, er dürfte aber bei mindestens 96 cbm/h über zwei Stunden liegen. Nach Mitteilung der Stadtwerke Kiel als Trinkwasserversorger ist das Hydrantennetz in „Stift Süd“ aber nur in die Löschwasserklasse 48 cbm/h einzuordnen! Sichere offene Wasserstellen zur Löschwasserentnahme sind im Umkreis von 300 m um die Bebauung nicht vorhanden! Der Wohnplatz „Barkmissen“ in Stift, der über die Danziger Str. erschlossen wird, verfügt über gar keine Löschwasserversorgung im Umkreis von 300 m! Wir regen daher dringend an, die Löschwasserversorgung im Untersuchungsgebiet nachhaltig zu verbessern. Da eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Leitungsnetzes kaum möglich sein wird, kommt hierfür die Anlage von Löschwasserzisternen oder -teichen in Frage. Auch der Ausbau des „Stifter Dorfteichs“ und/oder des Regenrückhaltebeckens im Stifter Wald zu Löschwasserteichen nach DIN 14210 würde schon eine deutliche Verbesserung der Situation bedeuten, wenn auch der 300 m-Radius nicht eingehalten wird. 3. Feuerwehrzufahrten, -aufstell- und -bewegungsflächen Im Untersuchungsgebiet gibt es zahlreiche Wohngebäude mit einer Rettungshöhe von mehr als 8 Metern, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg und keinen Sicherheitstreppenraum nach § 34 LBO (Landesbauordnung) verfügen. Durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Landeshauptstadt Kiel steht jederzeit ein geeignetes Hubrettungsfahrzeug zur Menschenrettung zur Verfügung. Jedoch weisen einige der Gebäude nicht die notwendigen Feuerwehrzufahrten, -aufstell- und –bewegungsflächen nach § 5 Abs. 1 LBO auf, um die Wohneinheiten mit der Leiter zu erreichen. Aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen sind entsprechende Auflagen bei der seinerzeitigen Baugenehmigung nicht erteilt worden oder heute in den Bauakten nicht mehr auffindbar. Wir regen daher dringend an, die städtebauliche Sanierung im Untersuchungsgebiet „Stift Süd“ dazu zu nutzen, die Eigentümer zu einer Anlage entsprechender Flächen für die Feuerwehr zu motivieren oder diese – soweit möglich – auf öffentlichen Grundflächen zu schaffen.	

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		02.12.2022	Gegenüber unserer Stellungnahme vom 11. Mai 2021 haben wir keine weiteren Hinweise und Anregungen. Erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass unsere Sorgen aus Ziff. 1 der Stellungnahme im aktuellen Entwurf aufgegriffen worden sind. Unsere Anmerkungen aus Ziff. 2 und 3 konnten wir in den zwischenzeitlich fertiggestellten Unterlagen aber nicht finden.	Auch auf die Themen Löschwasser sowie Feuerwehrzufahrten, -aufstell- und -bewegungsflächen wurde im Bericht eingegangen. Per E-Mail am 09.12,22 zurückgemeldet.
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR		11.05.2021	die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	/
Gemeinde Dänischenhagen Über das Amt Dänischenhagen	Der Amtsvorsteher	12.05.2021	für die Gemeinden Dänischenhagen und Strande teile ich Ihnen mit, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht werden.	/
		23.11.2022	Die Gemeinde Dänischenhagen äußert keine Anregungen und Bedenken.	/
Gemeinde Strande Über das Amt Dänischenhagen"	Der Amtsvorsteher	12.05.2021	für die Gemeinden Dänischenhagen und Strande teile ich Ihnen mit, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht werden.	/
		28.11.2022	die Gemeinde nimmt zum Untersuchungsgebiet „Stift Süd“ der Gemeinde Altenholz wie folgt Stellung: „Die Gemeinde Strande äußert keine Anregungen und Bedenken.“	/
Gemeinden Felm, Neuwittenbek Über das Amt Dänischer Wohld"	Der Amtsdirektor			
Handelsverband Nord e.V.				
Handwerkskammer Flensburg	Technische Beratung			
Industrie- und Handelskammer zu Kiel		25.05.2021	wir bedanken uns für die Einbindung in das Verfahren. In diesem Planungsschritt haben wir keine Ergänzungen oder Anmerkungen.	/

ToB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
		09.12.2022	wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Wir begrüßen den vorgelegten Entwurf der Vorbereitenden Untersuchung zum Stift Süd. Zu den Inhalten haben wir keine Ergänzungen oder Anmerkungen. Wir freuen uns auf die weiteren Planungsschritte der Bauleitplanung und die darauf aufbauenden Entwicklungen in diesem Gebiet.	/
Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat	Fachdienst Regional-entwick-lung	25.05.2021	• Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde) Bezüglich der vorgelegten Planung zu den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in Altenholz bestehen keine Bedenken. Es ist beim momentanen Planungsstand nicht davon auszugehen, dass Denkmale oder archäologische Stätten betroffen sein könnten. • Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde) Es sind in den Datensystemen der Naturschutzbehörde Hinweise auf Bestände von Fledermäusen zu erkennen. Insoweit ist auf die Bedeutung für den Artenschutz hinzuweisen. Für das Flurstück Gemarkung Stift Flur 3 Flurstück 37/4 hat es eine Begehung mit der unteren Naturschutzbehörde gegeben. Diese ist zu gegebener Zeit anzufragen. Mehr Hinweise auf ökologische Aspekte sind derzeit nicht möglich. Auch ist die Anfrage allgemein gehalten und anhand der Qualität des Lageplans kaum prüffähig, sodass ggfs. zu weiteren Aspekten ein späteres Vorbringen vorbehalten bleibt. • Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser) Niederschlagswasserbeseitigung: Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf. Auch bei der Änderung bestehender Bebauungspläne oder der Aufstellung von Entwicklungskonzepten können nachträgliche Maßnahmen, wie Gründächer auf Haupt- und Nebengebäuden sowie Entsiegelung von Flächen und Anlage von Kleingewässern zur Entlastung von Kanalisation und Gewässern führen und das Mikroklima verbessern. • Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde) Innerhalb des vorgesehenen Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 05/2021) keine Altablagerungen und keine Altstandorte. • Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde) Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Es wird um Beteiligung im weiteren Planverfahren gebeten.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
		07.12.2022	Zu den vorgelegten Unterlagen, hier eingegangen am 10.11.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung: • Fachdienst Regionalentwicklung	Abgegebene Hinweise sind in den

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			Die Gemeinde Altenholz hat im Rahmen einer geplanten städtebaulichen Sanierungsmaßnahme gemäß §139 BauGB vorbereitende Untersuchungen für das Gebiet „Stift Süd“ durchgeführt und ein entsprechendes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept erstellt. Dies ist Voraussetzung für die Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“, in welches die Gemeinde im Jahr 2019 durch das Land aufgenommen wurde. Übergeordnetes Ziel ist die Verbesserung der Lebensbedingungen im Ortsteil durch eine sozial gerechte Entwicklung und den Abbau sozialräumlicher Unterschiede. Das Untersuchungsgebiet „Stift Süd“ umfasst eine Fläche von 48 ha und wurde in den 1960er Jahren als Stadterweiterungsgebiet mit einem Schulzentrum mit entsprechend großmaßstäbiger Bebauung und ergänzendem Wohnraum erschlossen. Während die Wohnbebauung nördlich des Schulzentrums durch eine kleinteilige Reihenhausbauweise geprägt ist, lassen sich die Wohngebäude östlich des Schulzentrums als Mehrfamilienhäuser in Zeilenbauweise sowie als sogenannte „Bananenbauten“ charakterisieren. Die vorbereitenden Untersuchungen enthalten auch eine Einordnung der Bevölkerungs-struktur in den Planungskontext. Dabei wird – vollkommen zurecht – auf eine Verschiebung der Altersstruktur zugunsten höherer Altersgruppen und auf einen im Vergleich zum Kreisdurchschnitt überproportionalen Anteil älterer Menschen verwiesen. Ergänzend lässt sich hinzufügen, dass vor allem die Altersgruppe der so genannten Hochaltrigen ab 80 Jahren seit der Jahrtausendwende einen bemerkenswerten Anstieg verzeichnet. Deren Anzahl hat sich in Altenholz von 282 Personen im Jahr 2000 auf 1.110 Personen im Jahr 2021 nahezu vervierfacht und ist damit weit überdurchschnittlich gestiegen. Darüber hinaus lässt sich auch eine Verschiebung der Haushaltsstrukturen zugunsten kleinerer Haushalte feststellen. In den kommenden Jahren ist von einer Fortsetzung der demografischen Alters- und Haushaltsstrukturentwicklung auszugehen, die entsprechende Auswirkungen auf die Anforderungen an die Daseinsvorsorgeinfrastruktur erwarten lässt. Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen wurden eine Reihe städtebaulicher und funktionaler Missstände identifiziert. Die Wohnraumstrukturen werden insgesamt als nicht bedarfsgerecht eingestuft. Herausgestellt werden diesbezüglich vor allem der Mangel an Barrierefreiheit und fehlende Sozialwohnungen. Dies stellt gerade in Anbetracht der demografischen Entwicklung eine zunehmende Herausforderung dar. Zur Behebung der dargestellten Missstände werden in dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept Leitlinien und Entwicklungsziele formuliert, die den Handlungsrahmen für die zukünftige Gebietsentwicklung festlegen. U. a. sollen das Wohnungsangebot und die Siedlungs-struktur zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Das hierzu verfasste Entwicklungsziel u-fasst ein bedarfsgerechtes und zeitgemäßes Wohnungsangebot, welches unterschiedliche Zielgruppen bedient und sich durch Nachverdichtung auszeichnet. Zwar werden verschiedene Indikatoren wie beispielsweise die Anzahl neu geschaffener barrierefreier Wohneinheiten veranschlagt, diese lassen jedoch eine konkrete Quantifizierung vermissen. Dementsprechend wird angeregt, die abgeleiteten Indikatoren durch konkrete Ziel-größen wie absolute Anzahlen oder relative Anteile messbar auszurichten und die Ent-wicklungsziele damit einer späteren Evaluation zuzuführen. • Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde) Es bestehen keine wesentlichen Bedenken. Die bisherigen Freiflächen des Plangebietes stehen nicht in Verdacht, archäologische Denkmale zu beherbergen, Baudenkmale sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden. Im Norden des Plangebietes schließen sich die Denkmale des ehemaligen Gutes Altenholz Stift an. Unter bestimmten Bedingungen kann für einige Bauvorhaben im Norden des Plangebietes der Umgebungsschutz der Denkmale zum Tragen kommen. • Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)	Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			Die Überlegungen zu Baumpflanzungen, Blühwiesen, Entsiegelungen oder auch die Entrohrung der Stifter Au sind als Verbesserung des Ortsbildes und des Naturerlebens grundsätzlich positiv zu werten. Hinsichtlich einer Naherholung ist das angrenzende Waldgebiet Barkmissen vorgesehen. Waldgebiete sind aber auch ökologisch bedeutsame Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt. Mit einer informativen Beschilderung ist das angemessene Verhalten der Naherholungsuchenden in dem wichtigen Landschaftselement Wald sicherzustellen. • Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht) Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Anregungen: Eine Entrohrung mit Verschattung der Stifter Au wird ausdrücklich begrüßt. Die Entrohrung stellt einen Ausbau des Gewässers dar und bedarf einer wasserrechtlichen Plangenehmigung oder ggf. Planfeststellung. Diese ist in einem gesonderten Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde, Gewässer-aufsicht, zu beantragen. Ebenfalls muss der Wasser- und Bodenverband Stifter Au dem Vorhaben zustimmen, da dieser für die Unterhaltung der Stifter Au zuständig ist. • Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser) Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Folgende Anregungen werden gegeben: Eine Entrohrung mit Verschattung der Stifter Au wird ausdrücklich begrüßt. Um sich an den potenziell natürlichen Wasserhaushalt wieder anzunähern, sollte geprüft werden, ob eine Entsiegelung in stark versiegelten Bereichen möglich ist, um das Mikroklima und den Hitzeschutz zu verbessern. Da eine ausreichende Versickerung in dem Gebiet geogen nicht möglich ist, können Grünflächen und Gründächer als Rückhaltung mit Verdunstung vor der Einleitung in ein Gewässer vorgesehen werden. Stellflächen für den ruhenden Verkehr könnten bei Erneuerung mit Sickerpflaster hergestellt werden. • Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde) Im Bereich des Untersuchungsgebietes befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Stift, Flur 3, Flurstück 47/6 eine bekannte Altablagerung. Es handelt sich hierbei um eine Rüstungsaltlast, die alte Schießanlage Barkmissen. Nach den vorliegenden Informationen wurde bis 1945 dort ein Schießstand der Marine betrieben. Der Kugelfang aus Stahlbeton wurde gesprengt, mit Boden verfüllt und bepflanzt, die Betonteile sollen z. T. noch sichtbar sein. Der ungefähr betroffene Bereich ist in den Lageplänen im Anhang dargestellt. Für diesen Bereich muss vor einer Überplanung zunächst eine Bewertung der Altlasten-relevanz erfolgen. Selbstverständlich steht die untere Bodenschutzbehörde hier jederzeit zur Mitarbeit zur Verfügung. Bodenordnenden Maßgaben und konkrete Hinweise zum Bodenschutz werden von der unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen und Baugenehmigungen behandelt. Hinweise: Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit „Grund und Boden … schonend und sparsam“ umgegangen werden. Diese Grundsätze sind insbesondere bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Um Bodenschutz schon im Vorfeld der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wurde vom Land Schleswig-Holstein der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ entwickelt (Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (landsh.de)). Der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen orientiert sich an den Abläufen von Bauprojekten von der Planung bis zur Umsetzung und Nachsorge. Die dort aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz sollten in den weiteren Planungen berücksichtigt werden.	

ToB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			Grundsätzlich gilt: Im Zuge von Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren. Anlagen: Karte Altlast Schießanlagen, Karte Schießanlagen	
KVG-im Verkehrsverbund Region Kiel				
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein		26.05.2021	Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege wird die Aufnahme der Gemeinde Altenholz in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ und die damit verbundene Zielsetzung, die Lebensbedingungen im Ortsteil zu verbessern, begrüßt. Innerhalb der festgelegten Gebietskulisse für die vorbereitenden Untersuchungen befinden sich nach aktuellem Stand keine Kulturdenkmale. Allerdings grenzt das VU-Gebiet an die Sachgesamtheit „Gut Stift“ an, bestehend aus Gutshaus, Landhausgarten, Eichensolitäre, Terrassenanlage, Vorplatz, Teich am Vorplatz und Freitreppe am Vorplatz, sowie an die Kulturdenkmale „Gutshaus“ und „Landhausgarten“. Dementsprechend sind bei den Planungen die denkmalpflegerischen Belange zu beachten. In dem Zusammenhang sind auch die Zielsetzungen des angrenzenden städtebaulichen Rahmenplanes für den „Ortskern Stift“ zu berücksichtigen.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume d. Landes S-H	Untere Forstbehörde			
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume d. Landes S-H	Regionaldezernat 75 -Technischer Umweltschutz-			
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	Niederlassung Rendsburg			
Landeshauptstadt Kiel	Stadtplanungsamt	20.05.2021	<u>Hinweise des Grünflächenamtes Kiel:</u>	Abgegebene Hinweise sind in den

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			• Im Westen grenzt das Untersuchungsgebietes der VU „Stift Süd" direkt an unsere beiden Waldareale des „Forstortes Stift", ,,Barkmissen Nord" und „Barkmissen Süd". Außerdem verläuft im Wald in großenteils nur sehr geringem Abstand zur Untersuchungsgebietsgrenze der „Stadtrandwanderweg R 1" der Landeshauptstadt Kiel. • Beeinträchtigungen des Waldes wie auch des Wanderweges müssen bei allen Planungen ausgeschlossen werden können. <u>Planungen und Hinweise des Stadtplanungsamtes Kiel:</u> • Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1022 „Boelckestraße-Süd" könnten sich Wirkungen auf das vorgelegte Gebiet ergeben. Weitere Informationen finden sich unter: https://ratsinfo.kiel.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=19826 • Holtenau-Ost (ehemaliges MFG 5-Gelände) Die Landeshauptstadt Kiel verfügt mit dem Sanierungsgebiet Holtenau Ost (Drucksache 0234/2016}, das das ehemalige MFG-5-Areal und den Betriebsstandort des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Ostsee (Tannenhof} sowie einigen Rand- und Wasserflächen umfasst, über eine der wichtigsten städtebaulichen Entwicklungsflächen Kiels. Das Gebiet in direkter Wasserlage ist rund 92 Hektar groß, davon sind 14 Hektar Wasserfläche und 26 Hektar Wald. Ziel der Stadt ist die Entwicklung eines mischgenutzten Quartiers mit Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Segeln, Tourismus, Sport- und Gemeinbedarfsflächen. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme wird mit Mitteln der Städtebauförderung von Bund und Land unterstützt. Grundlage für den Entwicklungs- und Planungsprozess ist das 2018 beschlossene „Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept" (Drucksache 0006/2018). Die Planung sieht für das Gebiet um die 1.800 Wohneinheiten vor. Das soll mit dem Bau von Mehrfamilienhäusern (Geschossbauten) erreicht werden. Ziel und Beschluss der Landeshauptstadt Kiel ist es, dass rund 30 % der Wohnungen als sozialer Wohnungsbau errichtet werden. Im nördlichen Teil des Gebiets sollen rund 17 Hektar Grundstücksfläche für gewerbliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Zudem soll im Bereich der ehemaligen Heliportfläche eine sogenannte Mischnutzung mit Wohnen und ergänzenden Nutzungen wie Büros, Dienstleistungen, Gastronomie etc. möglich sein. Derzeit befindet sich im Süden des Areals der Außenbezirk Kiel des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Ostsee. Im Dezember 2019 haben sich die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und die Landeshauptstadt Kiel auf eine Verlegung des Betriebsstandortes innerhalb des Sanierungsgebietes an den Plüschowhafen geeinigt und eine entsprechende Vereinbarung geschlossen. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wird ihren neuen Standort herrichten. Sie hat sich das Ziel gesetzt, dass 2025/2026 der neue Standort fertig ist und der ,,alte" Standort aufgegeben werden kann. Nach Umzug des „Tannenhofs" kann dieser mit Geschosswohnungen bebaut werden. Im Frühjahr 2021 wurde der städtebaulich-freiraumplanerische Wettbewerb für Holtenau Ost ausgelobt (Drucksache 0932/2020). Mit dem Wettbewerbsergebnis wird im Oktober 2021 gerechnet. Im Anschluss wird das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept fortgeschrieben und u. a. die Maßnahmen aufführen, die durchgeführt werden sollen (Rückbau von baulichen Anlagen; Bau von Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen; Parzellierung von Grundstücken etc.). Weitere Grundlage für die städtebauliche Planung	Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

ToB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung

und ihre Umsetzung wird ein Gestaltungskonzept für den öffentlichen Raum sowie für Hochbauten und den privaten Raum sein. Der Rahmenplan wird Basis für die nachfolgende Bauleitplanung sein.

- Die Landschafts- und Freiraumplanung bemüht sich, die Erholungsversorgung für die Kieler Stadtteile nördlich des Nord-Ostsee-Kanals, vorrangig der Stadtteile Holtenau und Pries-Friedrichsort, zu verbessern und Anbindungen in die westlich der B 503 liegenden Landschaftsräume, die sich auf Gebiet der Nachbargemeinde Altenholz befinden, vorzusehen.

  Diese Verbindungen kommen zugleich den westlich der B503 liegenden kanalnahen Gemeindeteilen der benachbarten Gemeinde Altenholz und speziell dem Ortsteil Stift zugute.

  Im Zuge der geplanten 2. verkehrlichen Anbindung an das Sanierungsgebiet Holtenau Ost bzw. der Planung für den sogenannten Holtenauer Kreisel bietet sich die Chance, bestehende Wanderwege/Pfade auf Gebiet der Gemeinde Altenholz frühzeitig vorzusehen und mitzuplanen, um die gemeindeübergreifende Erholungsversorgung aufrechtzuerhalten, nach Möglichkeit zu verbessern.

  Möglicherweise bieten sich der Gemeinde Altenholz im Zuge der Erarbeitung der VU Stift Süd ebenfalls Chancen zu Erweiterung und Verbesserung des bestehenden Wanderwegesystems, so dass auch von dort die gemeinsame Fortentwicklung des gemeindegebietsübergreifenden Erholungssystems, die mit dem Freiräumlichen Leitbild Kiel und Umgebung begonnen wurde, vertieft wird. Daher sollten im Rahmen der VU gemeindeübergreifende Wanderwege/Pfade frühzeitig mit bedacht und geprüft werden um die Erholungsversorgung im Gesamtraum Kiel - Altenholz zu verbessern.

<u>Planungen / Hinweise des Tiefbauamtes Kiel:</u>

- Südlich des Untersuchungsraums und mit Wirkung auf diesen wird die Erweiterung des Holtenauer Knotens der B 503 von der Landeshauptstadt Kiel geplant.

- Die Landeshauptstadt Kiel erarbeitet derzeit eine Fortschreibung der Veloroutennetzplanung. Diese umfassen auch Routen, teilweise als „Premiumrouten", entlang der B 503, die auch Altenholz-Stift mit Kiel verbinden und darüber hinaus weiter Richtung Norden und Nordosten führen. Die regionale Verknüpfung der Velorouten ist ein wichtiger Belang, der in der Planung berücksichtigt werden sollte. Die politische Beratung in der Landeshauptstadt Kiel ist aktuell ab Mai 2021 vorgesehen.

<u>Hinweise und Planungen des Eigenbetrieb Beteiligungen Kiel:</u>

Hinsichtlich des ÖPNV ist festzustellen, dass das Untersuchungsgebiet einen Bereich eingrenzt, innerhalb dessen kein Verkehr im Auftrag der Landeshauptstadt Kiel betrieben wird oder geplant ist.
Da Wirkungen auf das Untersuchungsgebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können erfolgen nachstehende Hinweise der Vollständigkeit halber:

- Für die nördlichen Stadtteile der Landeshauptstadt Kiel {Friedrichsdort, Pries, Schilksee) und die Gemeinde Strande ist die B 503, die in sich in unmittelbarer Nähe der Gebietsgrenze befindet, verläuft eine zentrale ÖPNV-Verbindungsachse des Stadtverkehrs der Kieler

ToB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung

Verkehrsgesellschaft (KVG). Gemäß den Bestrebungen zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV im Zuge der ,,Verkehrswende" ist hier für die nächsten Jahre ein Ausbau des Verkehrsangebotes sehr realistisch, entsprechende Maßnahmen befinden sich intern bereits in der konkreten Beratung. Dies bedeutet einerseits eine Erhöhung der Fahrzeugfrequenz und anderseits das unbedingte Erfordernis, diese Straße in ihrer Leistungsfähigkeit vollumfänglich zu erhalten. Anzumerken ist, dass auch auf diesen Linien in den kommenden Jahren nach und nach die Umstellung auf vollelektrische Antriebe mit entsprechenden positiven Auswirkungen auf die Emissionen vorgesehen ist.

- überdies war Pressebereichten zu entnehmen, dass es Überlegungen für einen zusätzlichen Straßenanschluss an die B 503 südlich der Tankstelle mit direkter Anbindung des Untersuchungsbereiches gibt. Hier möchten wir erwähnen, dass - sollten entsprechende Planungen konkretisiert werden - evtl. neue Perspektiven für die Buslinienführung in Altenholz-Stift, die dann auch die Nutzung der Danziger Straße beinhalten könnten, denkbar wären. Wir weisen sehr deutlich darauf hin, dass dies nur eine potenzielle Möglichkeit sein kann, entsprechende Planungsüberlegungen gibt es in unserem Hause nicht. Auch würde dies nach unserer Einschätzung zunächst für den Regionalverkehr des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine Rolle spielen, da zuvorderst diesem die Verkehrsversorgung der Gemeinde Altenholz obliegt. Weitergehende Überlegungen würden in jedem Falle erst angestellt, wenn eine solche straßenbauliche Maßnahme mit Streckenführung, Planungsparametern etc. konkret geplant wird.

- Gleichsam nachrichtlich, da nur langfristig möglicherweise relevant, sei erwähnt: Im Falle einer zukünftigen Ausweitung des in Kiel geplanten höherwertigen trassengebundenen ÖPNV-Systems in den Bereich nördlich des Nord-Ostsee-Kanals könnte die Anbindung von Altenholz-Stift für den hier betrachteten Bereich eine Rolle spielen.

<u>Hinweise der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG bzw. der FLUGHAFEN KEL GmbH:</u>

Das Untersuchungsgebiet grenzt an den bestehenden Bauschutzbereich des Flughafens. Ob das Untersuchungsgebiet im Bauschutzbereich liegt, kann der Karte der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nicht entnommen werden.
Der Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Kiel Holtenau ist der beigefügten Anlage „Hindernisse Anflugsektoren" zu entnehmen. Die dort angegebenen Höhen sind die Begrenzungshöhen. Es ist darauf zu achten, dass die in den Richtlinien für die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb beschriebenen Hindernisfreiflächen nicht durchdrungen werden.
Eine Baugenehmigung für Bauvorhaben in diesem Bereich bedarf nach§ 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Zustimmung der Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein. Die Luftfahrtbehörde trifft ihre Entscheidung auf Grund einer gutachterlichen Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) nach §31 Abs. 3 LuftVG.
Bei den Flugsicherungseinrichtungen am Verkehrslandeplatz Kiel handelt es sich um Flugsicherungseinrichtungen, die der Unterstützung bei der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs dienen (§27c Abs. 1 LuftVG). Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gem. § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.
Die Anlagenschutzbereiche befinden sich z.T. mehrere Kilometer vom Verkehrslandplatz entfernt, so dass bei Bauvorhaben eine nachrichtentechnische Beurteilung zu erfolgen hat. Darüber entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemäß § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG.

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			→ Alles Weitere entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage Da die Wechselwirkungen zwischen Ihren Planungen und den zahlreichen Planungen auf unserer Seite teilweise recht umfassend sein können, schlage ich über diese schriftliche Informationen hinaus auch einen gemeinsamen Erörterungstermin zwischen Landeshauptstadt Kiel und Gemeinde Altenholz bzw. dem VU-Team vor. Zur Terminvereinbarung und zur Absprache über Themen und Teilnehmendenkreis können Sie sich sehr gerne an Herrn Fabian Kumkar, Abteilungsleiter Stadtentwicklung, vorbereitende Bauleitplanung und Landschaftsplanung im Stadtplanungsamt wenden. (*Angabe Kontaktinformationen*) Hinweis auf Anhang: Karten vom Hindernismanagement	
		09.12.2022	Wir verweisen auf die Stellungnahme der Landeshautstadt Kiel (aus Mai 2021), die wir aufrechterhalten, sofern die angegebenen Belange, Anmerkungen oder Hinweise nicht berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wird die ursprüngliche Aufzählung potenziell auswirkungsrelevanter Maßnahmen und Planungen der Landeshauptstadt Kiel um folgende Punkte ergänzt: **Planungen und Hinweise des Stadtplanungsamtes Kiel:** <u>Flächennutzungsplanung</u> Es wird angeregt in der Bestandsaufnahme (Plan 11) die Restriktionen darzustellen, die aus der Nutzung Landeplatz Kiel-Holtenau auf das Untersuchungsgebiet wirken. <u>Landschaftsplanung</u> Die im Rahmen der 1. Beteiligung vorgebrachten Anregungen ebenfalls wiederholt und erneut bekräftigt, um insbesondere in der VU für den Gemeindeteil Altenholz-Stift die Möglichkeiten für einen Erholungsflächenverbund samt Wanderweg Richtung Südwest (Holtenau) zu prüfen. Auf Plan 10 werden lediglich Verbindungen zu Naherholungsräumen Richtung Westen dargestellt. Gleiches gilt für den Rahmenentwicklungsplan (Plan 12), hier sind Anbindungen an den Naturraum nur im westlichen Bereich und auch der Maßnahmenplan (Plan 13) sieht nur grüne Wegeverbindungen Richtung Westen vor. Die Maßnahme der Neuanlage der Anschlussstelle B 503 wird benannt, auf eine entsprechende Schaffung von fuß- und radläufigen Verbindungen in diesem Zusammenhang jedoch verzichtet. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Schaffung weiterer Wegeverbindungen zwischen den Flächen westlich und östlich der B 503 angestrebt und diese Potentiale insbesondere auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Holtenau-Ost gerne entsprechend mit dargestellt werden sollten. Dies wäre dann auch im Zusammenhang mit der unter Stärken und Potentialen genannten geplanten Anschlussstelle an die B 503 entsprechend zu ergänzen. Ganz konkret regen wir an, die auf Plan 11 dargestellten „Mängel, Missstände und Konflikte“ zu konkretisieren, da aus Ihrer Sicht (scheinbar) kein Mangel darin gesehen wird, dass keine Anbindung nach Holtenau besteht. Wir bitten daher darum, eine konkrete Anbindung Richtung Holtenau zu prüfen und diese auch in den Plänen darzustellen und als Maßnahme vorzusehen.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			Dies bezieht sich in besonderem Maße auch auf die vorgesehene Maßnahme 6 (Anschlussstelle B503). Da diese Maßnahme Hier sollten auch die Rad- und Fußverkehrsverbindungen als zu berücksichtigende Planungsinhalte ergänzt werden. Über diese neue Anschlussstelle ergibt sich eine neue Chance der Verknüpfung der Ortsteile von Altenholz und Kiel, auch für Fuß- und Radverkehr. Weiterhin regen wir an, das in interkommunaler Zusammenarbeit entstandene „freiräumliche Leitbild Kiel und Umland“ im Kapitel 3.3 anzuführen und in der Planung zu berücksichtigen. Aufgrund des Fokus im vorliegenden Entwurf auf Nachverdichtung sowie auf Erhaltung der Grün- und Freiräume (Leitlinien, S. 76) sind keine einschränkenden Auswirkungen des freiräumlichen Leitbilds zu erwarten, aber das Leitbild verdeutlicht auf einer abstrahierten Ebene die freiräumlichen Zusammenhänge mit den Nachbargemeinden. **Planungen / Hinweise des Tiefbauamtes Kiel:** In dem Entwurf des Berichts zu den vorbereitenden Untersuchungen sollte der auch von der Gemeinde Altenholz mitgetragene „Masterplan Mobilität der KielRegion“ und die darin enthaltenen Vereinbarungen ergänzt werden. Die Einbindung des regionalen Velourouten Netzes in Form der Radhauptroute Richtung Dänischenhagen sollte hier ebenfalls Berücksichtigung finden. Des Weiteren sollte die Möglichkeit der Schaffung von Wanderwegen im Rahmen der 2. Anbindung (Altenholz – Holtenau) zur Naherholung und die Schaffung von fußläufigen Verbindungen eingeplant werden. Auch die Berücksichtigung der Anbindung des Schulzentrums Altenholz-Stift an die Stadtteile Holtenau / Friedrichsort / Schilksee im Rahmen der Schulwegplanung sollte im Entwurf berücksichtigt werden. Das Angebot der Landeshauptstadt Kiel (Stadtplanungsamt) bezüglich eines fachlichen Austausches bleibt weiterhin bestehen. Zur Terminvereinbarung und zur Absprache über Themen und Kreis der Teilnehmenden können Sie sich sehr gerne an Fabian Kumkar, Abteilungsleitung Stadtentwicklung, vorbereitende Bauleitplanung und Landschaftsplanung im Stadtplanungsamt (*Angabe Kontaktinformationen*) wenden.	
Landeskriminalamt	Sachgebiet 323 Kampfmittelräumdienst	03.05.2021	in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
		16.11.2022	in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
Landesnaturschutzverband				

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Schleswig Holstein				
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		22.11.2022	gegenüber Ihrem Schreiben vom 20.04.2021 wurde das Untersuchungsgebiet jetzt im südlichen Bereich um landwirtschaftliche Nutzflächen erweitert, auf denen u. a. der geplante Anschluss an die B 503 umgesetzt werden soll. Wir empfehlen daher, frühzeitig Gespräche und Verhandlungen mit den betroffenen Landwirten aufzunehmen. Bei Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange und Durchführung im gegenseitigen Einvernehmen mit den Landeigentümern bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken gegenüber o. a. Planung.	Abgegebene Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein	Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6			
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein	Abt. IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht			
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H	Abteilung VII 4 – Verkehr und Straßenbau	25.05.2021	Gegen die vorbereitenden Untersuchungen „Stift Süd“ der Gemeinde Altenholz bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S.1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 503 (B 503), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. 2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 503 nicht angelegt werden. 3. Alle baulichen Veränderungen an der B 503 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträger der B 503 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

ToB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			Der LBV.SH, - Luftfahrtbehörde -, nimmt wie folgt Stellung: Der Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes befindet sich u. a. innerhalb des Anlagenschutzbereiches des Instrumentenlandesystems (ILS) Kiel sowie innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens Kiel. Gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), ob durch die Errichtung von Bauwerken Flugsicherungsanlagen gestört werden. Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein oder des BAFs ist erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (Höhe über Grund, Höhe über NN) möglich. Sollte die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.	
NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein				
Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH				
Polizeistation Altenholz				
Schleswig-Holstein Netz AG	Netzcenter Schuby	21.04.2021	die o.g. Anfrage liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Bitte setzen Sie sich mit dem entsprechenden Netzbetreiber in Verbindung.	/
		29.11.2022	die o.g. Anfrage liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes.	/
Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft			*Gem. Anruf vom 17.11.22 ist die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft in diesem Projekt nicht als ToB zu beteiligen, daher keine Stellungnahme*	/
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund e.V. Zentralstelle für Landeskunde				

ToB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband SH e.V.				
Stadtwerke Kiel AG	TSP Projektierung Netze / Anlagen	18.05.2021	das oben aufgeführten Untersuchungsgebiet der Gemeinde Altenholz haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. B-Plan: Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektinfo@stadtwerke-kiel.de) mindestens 4 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.	/
		09.12.2022	die oben aufgeführte Beteiligung zum Untersuchungsgebiet „Stift-Süd“ der Gemeinde Altenholz haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: **Stromversorgung:** Aktuell sind seitens der Stromversorgung keine Maßnahmen geplant. Sollte es aber zu einem Vollausbau der Posener Straße, Danziger Straße oder Breslauer Straße kommen, bitten wir um eine rechtzeitige Einbindung, damit gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen geplant werden können. **Wasserversorgung:** Seitens der Wasserversorgung möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sich in dem Untersuchungsgebiet - Flurstück 47/6, Flur 3 - eine Grundwassermessstelle (GWM 25) befindet. **Hinweis:** Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektinfo@swkiel.de) mindestens 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden. Bei Bebauungen und Baumpflanzungen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m zu den vorhandenen Versorgungsanlagen und -leitungen einzuhalten. Eine Überbauung ist nicht zulässig. Im Bereich unserer Leitungen dürfen keine nennenswerten Höhenveränderungen vorgenommen werden.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein				
Vodafone Kabel Deutschland GmbH		20.05.2021	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

TöB	Abteilung	Schreiben, FAX bzw. E-Mail vom	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Hinweis auf Anhang: Lageplan(-pläne) Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
		02.12.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Abgegebene Hinweise sind in den Bericht eingeflossen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
Wa BoV Stifter Au		23.05.2021	hiermit teile ich mit, dass von Seiten des Wasser- und Bodenverbandes Stifter Au keine Interessen berührt werden.	/
WaBoV Felmer Au				
Wasser- und Bodenverband Fuhlensee-Bülk		12.05.2021	Der überplante Bereich befindet sich nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk (s. beiliegende Karte). Belange des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk sind nach den vorliegenden Planungsunterlagen nicht betroffen. Hinweis auf Anhang: im Text erwähnte Karte	/
		15.11.2022	Der überplante Bereich befindet sich nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk. Belange des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk sind nach den vorliegenden Planungsunterlagen nicht betroffen.	/